

Strafvollzugseinrichtungen — in den Städten, Gemeinden, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften im Territorium des Kreises vorzubereiten und zu verwirklichen ist, sind die Staatsanwälte der Kreise unmittelbar für die Durchführung der Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Wiedereingliederung zuständig.

Die Verantwortung des Staatsanwalts des Bezirks besteht darin, durch eine fundierte Anleitung und Kontrolle der Staatsanwälte der Kreise für die weitere Erhöhung des Niveaus der Aufsicht über die Wiedereingliederung Sorge zu tragen. Im Vordergrund müssen dabei stehen

- die kontinuierliche, aufgabenbezogene politisch-ideologische und sachlich-methodische Qualifizierung der Staatsanwälte der Kreise;
- die Planung notwendiger Aufsichtsmaßnahmen auf der Grundlage gesellschaftlicher Erfordernisse und analytischer Ergebnisse;
- die Bestimmung der notwendigen organisatorischen und methodischen Maßnahmen zur rationellen und effektiven Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion;
- die Gewährleistung einer wirksamen operativen Anleitung, Hilfe und Kontrolle zur Gestaltung der Aufsichtstätigkeit und damit verbundener Aufgaben der Rechtspropaganda und Rechtserziehung;
- die Verallgemeinerung guter Beispiele aus der Aufsichtstätigkeit sowie die Auswertung festgestellter Mängel und Hemmnisse.

Planmäßige und differenzierte Aufsicht über die Wiedereingliederung

Eine gesellschaftlich wirksame Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung erfordert vor allem, sie planmäßig und zielstrebig zu gestalten und schwerpunktmäßig auf die Wiedereingliederung solcher Straftatlassener zu richten,

- die bereits mehrfach straffällig wurden bzw. mehrere Jahre im Strafvollzug waren;
- die zwar bereit sind, die Anforderungen zu erfüllen, die Staat und Gesellschaft an ihr künftiges Verhalten stellen, bei denen jedoch auf Grund ihrer Labilität eine besondere Einflussnahme notwendig ist;
- die infolge verfestigter negativer Grundeinstellungen gegenüber gesellschaftlichen Verhaltensnormen nicht bzw. nur bedingt bereit sind, sich in die Gesellschaft einzuordnen;
- die besondere medizinische bzw. pädagogisch-psychologische Hilfe brauchen, um sich in die Gesellschaft einzuordnen.

Die Staatsanwälte der Kreise müssen sich darum kümmern, daß sie Anhaltspunkte für eine solche Differenzierung aus den Strafakten sowie aus Informationen über den Verlauf der Strafenverwirklichung erhalten.

Eine derartige Differenzierung ist für die auf den konkreten Einzelfall abgestimmte Gestaltung und Kontrolle der Wiedereingliederung der Straftatlassenen und für die wirksame Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht dringend notwendig. Es gehört zur Aufsichtsfunktion der Staatsanwälte der Kreise, darauf zu achten, daß die für die Wiedereingliederung Verantwortlichen zwischen den Straftatlassenen differenzieren, dementsprechend die notwendigen Wiedereingliederungsmaßnahmen einleiten und diese konsequent verwirklichen.

Bei der Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die Wiedereingliederung sind zwei Hauptrichtungen zu beachten:

Erstens ist die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der

Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung Straftatlassener in der Leitungstätigkeit der örtlichen Räte entsprechend ihrer Verantwortung gemäß §§ 48, 68 GöV und §§ 59, 65 SVWG zu sichern. Dabei ist vor allem darüber zu wachen, daß die örtlichen Räte die Wiedereingliederung rechtzeitig vorbereiten und durchführen, ihre Maßnahmen mit anderen Organen koordinieren, etwaige Kontrollpflichten wahrnehmen und gewährleisten, daß Verletzungen von Festlegungen oder Auflagen rechtzeitig erkannt und geahndet werden. Ferner müssen die Räte der Kreise von den Räten der Städte und Gemeinden, von den Leitern wirtschaftsleitender Organe und Betriebe sowie von den Vorständen der Genossenschaften regelmäßig Rechenschaft über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verantwortung für die Wiedereingliederung Straftatlassener verlangen.

Zweitens ist die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten bei der Wiedereingliederung Straftatlassener durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen, der Volkspolizeikreisämter und die Gerichte zu gewährleisten. Das betrifft insbesondere

- die rechtzeitige und qualifizierte Vorbereitung der Wiedereingliederung durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen;
- die Unterstützung der Wiedereingliederung durch die Organe der Deutschen Volkspolizei bei Straftatlassenen, bei denen gemäß § 48 StGB auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen erkannt wurde;
- die Erfüllung der Aufgaben der Gerichte bei der Wiedereingliederung Straftatlassener bei Strafaussetzung auf Bewährung und bei Auflagen gemäß § 47 StGB.

Gegenstand, Quellen und Erfordernisse der Aufsichtstätigkeit

Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der gesellschaftlichen Wiedereingliederung ist unter Beachtung des bisher Gesagten vor allem:

- die rechtzeitige und qualifizierte Erfüllung der vorbereitenden Maßnahmen zur Wiedereingliederung Straftatlassener durch die dafür Verantwortlichen (§§ 32, 62, 63 SVWG);
- die arbeitsmäßige Unterbringung der Straftatlassenen unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Qualifikation und die Versorgung mit Wohnraum entsprechend den örtlichen Möglichkeiten (§§ 59, 61, 63 und 64 SVWG);
- die Einleitung von Maßnahmen zur weiteren Erziehung der Straftatlassenen zur gesellschaftlichen Disziplin durch ehrenamtliche Betreuer und die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte (§§ 60, 61- Abs. 2, 64 Abs. 1 SVWG i. V. m. § 5 der GefährdetenVO);
- die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung der Wiedereingliederung gemäß §§ 47, 48, 249 Abs. 1 StGB und § 55 Abs. 2 SVWG i. V. m. § 45 Abs. 3 StGB bei Strafaussetzung auf Bewährung in allen notwendigen Fällen;
- die Erfassung und Betreuung bestimmter Straftatlassener als kriminell gefährdete Bürger (§ 2 Buchstabe e der GefährdetenVO);
- die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der medizinischen, pädagogischen bzw. psychologischen Betreuung solcher Straftatlassenen, deren Wiedereingliederung ohne eine derartige Unterstützung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erreichen ist (§§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 3 der GefährdetenVO);
- die Wahrnehmung der Kontrollpflicht über die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung